

# RS OGH 1977/7/12 4Ob361/77, 5Ob668/77, 8Ob510/80, 3Ob504/85 (3Ob505/85), 1Ob9/85, 6Ob598/92 (6Ob599/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.07.1977

## Norm

EO §394 Abs1

## Rechtssatz

Eine Ersatzpflicht nach dieser Gesetzesstelle entsteht nur insoweit, als die einstweilige Verfügung die maßgebende Ursache eines Vermögensnachteiles des Gegners der gefährdeten Partei war (vergleiche SZ 26/201). Von den Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung im Provisorialverfahren abgesehen, können dabei nur solche Vermögensnachteile als "durch die einstweilige Verfügung verursacht" anerkannt werden, die der Antragsgegner allein durch das Vorhandensein - und die Befolgung - der gerichtlichen Sofortmaßnahme erlitten hat, somit also nicht eine Beugestrafe.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 361/77  
Entscheidungstext OGH 12.07.1977 4 Ob 361/77  
Veröff: EvBl. 1978/55 S.156 = ÖBl 1978,52 = SZ 50/104
- 5 Ob 668/77  
Entscheidungstext OGH 20.12.1977 5 Ob 668/77  
nur: Eine Ersatzpflicht nach dieser Gesetzesstelle entsteht nur insoweit, als die einstweilige Verfügung die maßgebende Ursache eines Vermögensnachteiles des Gegners der gefährdeten Partei war (vgl. SZ 26/201). (T1);  
Beisatz: Hier vorherige Erhebung einer VfGH-Beschwerde, der aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, Ersatzbegehren daher nicht gerechtfertigt. (T2).
- 8 Ob 510/80  
Entscheidungstext OGH 22.05.1980 8 Ob 510/80  
nur T1
- 3 Ob 504/85  
Entscheidungstext OGH 13.02.1985 3 Ob 504/85  
nur T1
- 1 Ob 9/85  
Entscheidungstext OGH 22.05.1985 1 Ob 9/85

- nur T1; Veröff: JBl 1986,182
- 6 Ob 598/92  
Entscheidungstext OGH 21.01.1993 6 Ob 598/92  
Auch; Veröff: JBl 1993,733
  - 7 Ob 549/95  
Entscheidungstext OGH 21.02.1996 7 Ob 549/95  
Auch; nur T1; Veröff: SZ 69/36
  - 4 Ob 1067/95  
Entscheidungstext OGH 10.10.1995 4 Ob 1067/95
  - 6 Ob 142/98w  
Entscheidungstext OGH 27.05.1998 6 Ob 142/98w  
nur T1
  - 4 Ob 131/99i  
Entscheidungstext OGH 18.05.1999 4 Ob 131/99i  
Auch; nur: Eine Ersatzpflicht nach dieser Gesetzesstelle entsteht nur insoweit, als die einstweilige Verfügung die maßgebende Ursache eines Vermögensnachteiles des Gegners der gefährdeten Partei war (vergleiche SZ 26/201). Von den Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung im Provisorialverfahren abgesehen, können dabei nur solche Vermögensnachteile als "durch die einstweilige Verfügung verursacht" anerkannt werden, die der Antragsgegner allein durch das Vorhandensein - und die Befolgung - der gerichtlichen Sofortmaßnahme erlitten hat. (T3)
  - 6 Ob 47/99a  
Entscheidungstext OGH 25.11.1999 6 Ob 47/99a  
Beisatz: Die einem Antragsteller im Sinn des NÖ Vergabegesetzes und der genannten Richtlinie zuzuerkennenden Rechte werden durch ein auf § 394 EO gegründetes Kostenersatzbegehren nicht beeinträchtigt. (T4)
  - 4 Ob 269/04v  
Entscheidungstext OGH 08.02.2005 4 Ob 269/04v  
nur T1; Beisatz: .....einschließlich des entgangenen Gewinnes. (T5)
  - 8 Ob 1/06i  
Entscheidungstext OGH 19.06.2006 8 Ob 1/06i  
nur T3; Beis wie T5; Beisatz: Es geht um Schäden, die ohne die einstweilige Verfügung nicht entstanden wären. (T6)
  - 6 Ob 41/09m  
Entscheidungstext OGH 17.12.2009 6 Ob 41/09m  
Vgl auch; Beisatz: Die Kosten der - erfolglosen - Äußerung zum Sicherungsantrag sind nicht Gegenstand des Kostenersatzes im Hauptverfahren. (T7)
  - 4 Ob 155/12s  
Entscheidungstext OGH 18.09.2012 4 Ob 155/12s  
Auch; Beisatz: Welche Schäden aufgrund der einstweiligen Verfügung unter die Ersatzpflicht des Klägers fallen, richtet sich regelmäßig nach den Umständen des Einzelfalls. (T8)
  - 1 Ob 84/14f  
Entscheidungstext OGH 17.06.2014 1 Ob 84/14f  
Vgl auch; nur T1; nur T3; Beis wie T6
  - 10 Ob 49/14z  
Entscheidungstext OGH 26.08.2014 10 Ob 49/14z  
Vgl; Beisatz: Ein „Ansuchen“ im Sinne des § 394 Abs 1 2. Fall EO ist daher der Antrag auf einstweilige Verfügung, nicht jedoch jener Anspruch, der der Rechtfertigungsklage zugrunde liegt; dessen Schicksal erfasst der 1. Fall dieser Bestimmung. (T9)

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0008298

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

04.11.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)